

Mitteilung des Senats

vom 3. Dezember 1909.

Inhaltsverzeichnis.

1. Lagerschuppen und Schmiede für die Zweigwerkstatt II des Gaswerks an der Bremerhavenerstraße.. S. 1267.
2. Enteignung einer Grundfläche zur Durchführung der Glogauerstraße..... „ 1267.

1. Lagerschuppen und Schmiede für die Zweigwerkstatt II des Gaswerks an der Bremerhavenerstraße.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Im Spezialbudget Nr. 3 sind unter A II 13 und B II 7 je 7500 M für den Bau eines Lagerschuppens und einer Schmiede für die Zweigwerkstatt II an der Bremerhavenerstraße unter Vorbehalt erbeten und demgemäß von Senat und Bürgerschaft bewilligt worden (Verhdlg. 1909 S. 757, 781, 833, 843).

Nachdem die Baudeputation, Abteilung Hochbau, nunmehr genaue Pläne und Anschläge des Gebäudes vorgelegt und den Antrag auf Genehmigung des Projektes gestellt hat (Verhdlg. S. 1244), ersucht die unterzeichnete Deputation für den Fall der Genehmigung um Aufhebung des Vorbehaltes wegen der bewilligten Anlagekosten in Höhe von 15 000 M.

Bremen, den 3. Dezember 1909.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **G. Nicnietz.**

2. Enteignung einer Grundfläche zur Durchführung der Glogauerstraße.

Der Bauunternehmer Friedrich Franz Müller in Bremen, Lindenhofstraße 46, hat am 20. September 1907 vom Senat die Genehmigung zur Anlegung der Glogauerstraße, einer Querstraße zwischen dem Pastorenweg und der Görligerstraße, erhalten. Zur Ausführung der Straßenanlage ist es erforderlich, daß die im anliegenden Lageplan rot angelegte, mit a b c d bezeichnete Grundfläche von dem Eigentümer Landmann Friedrich Brüggemann an den Staat abgetreten wird. Da der Eigentümer die Abtretung weigert, ist von dem zur Anlegung der Straße verpflichteten Bauunternehmer Müller beantragt, ihm das Enteignungsrecht für die Fläche a b c d mit der Bestimmung zu verleihen, daß die Enteignung nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. März 1907 zugunsten des Staates zu geschehen hat.

Der Plan mit dem Verzeichnis des beteiligten Eigentümers ist während der Zeit vom 22. bis 27. November 1909 an der Regierungskanzlei zu jedermanns Einsicht ausgelegt und die Auslegung bekannt gemacht. Der Eigentümer Brüggemann hat gegen die Enteignung Widerspruch erhoben und diesen wie folgt begründet. Bei der gedrückten Lage des Baugewerbes und der großen Zahl unverkaufter und unvermieteter Neubauten auf den Grundstücken des Antragstellers und der „Westlichen Terraingesellschaft“ liege zurzeit ein Bedürfnis für die Anlegung der Glogauerstraße und die Enteignung nicht vor. Außerdem würde der beteiligte Eigentümer schwer geschädigt. Bei der Verbreiterung des Pastorenwegs habe er bereits einen

für seinen landwirtschaftlichen Betrieb unentbehrlichen Vorhof zum größten Teil an den Staat abtreten müssen und sich seitdem damit geholfen, daß er den hinter seiner Scheune belegenen, jetzt zur Enteignung stehenden Teil seines Grundstücks mehr als früher für seinen Betrieb benutze. Werde ihm auch dieser Teil genommen, so würden die ungünstigen Folgen der früheren Abtretung noch schärfer als bisher hervortreten. Die Fläche a b c d werde durch einen mit Bäumen besetzten Abzugsgraben begrenzt, der nach Durchführung der Straße zugeschüttet und durch eine Einfriedigung ersetzt werden müsse. Seine Scheune und sein in ihrer Nähe stehendes Wohnhaus seien mit einer nicht feuersicheren Bedachung versehen und würden infolge der nach Anlage der Straße eintretenden Bebauung der angrenzenden Grundstücke wegen der Steigerung der Feuergefährdung mit neuem feuersicheren Dach versehen werden müssen.

Der Senat hält nach gutachtlicher Äußerung der Deputation für die Stadterweiterung und der sonst beteiligten Behörden die Enteignung für gerechtfertigt und die Einwendungen des Eigentümers für unbeachtlich. Die Glogauerstraße ist eine Planstraße. Nach § 4 letzter Absatz des Enteignungsgesetzes ist die Enteignung zum Zwecke der Anlage neuer Straßen ohne Rücksicht auf die Zeit der Ausführung zulässig und die Durchführung der Glogauerstraße schon im Hinblick auf die angrenzenden Straßen und die Aufschließung des Geländes zu Bauzwecken geboten. Die dem Eigentümer angeblich entstehenden Nachteile berühren ausschließlich die Frage der Entschädigung und werden, soweit sie nachgewiesen werden, im Enteignungsverfahren zu berücksichtigen sein.

Der Senat genehmigt daher den Enteignungsantrag und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

Anlage.

Verzeichnis des Eigentümers des Grundstücks.

Lfd. Nr.	Straße	Kataster Nr.	Name des Eigentümers	Bemerkungen
Vorstadt R. Bezirk 36.				
1	Glogauerstraße	136	Friedrich Brüggemann.	

Aufgestellt Bremen, den 16. November 1909.

(L. S.)

Das Katasteramt.

J. B.

(gez.) E. Beckmann.